

Aufnahmekriterien für städtische Kindertageseinrichtungen

Der Magistrat erlässt zum 01.08.2014 nachfolgende Aufnahmekriterien zu § 3 Ziffer 3 der Satzung über die Benutzung der von der Stadt Groß-Umstadt betriebenen Kindertagesstätten (i.d.F. vom 18. August 2011, zuletzt geändert durch vierte Änderungssatzung der Satzung über die Benutzung der von der Stadt Groß-Umstadt betriebenen Kindertagesstätten, veröffentlicht am 12. Oktober 2012).

Liegen in einer Kindertageseinrichtung mehr Anmeldungen von Kindern vor, wie freie Plätze vorhanden sind, so sind die Plätze nach folgendem Punktesystem zu vergeben:

Grund:			Punkte:
Alter des Kindes:			
Unter drei Jahren	Kindergarten 3 Jahren bis Schuleintritt	Hort ab dem Schuleintritt	
2,5 bis unter 3 Jahren ¹	3 bis unter 3,5 Jahren		1
2 bis unter 2,5 Jahren	3,5 bis unter 4 Jahren		2
unter 2 Jahren	4 bis unter 4,5 Jahren	4. Klasse	3
	4,5 bis unter 5 Jahren	3. Klasse	4
	5 bis unter 5,5 Jahren	2. Klasse	5
	5,5 und älter	1. Klasse u. Vorklasse	6
AlleinerzieherIn²:			2
Berufstätigkeit beide Elternteile oder Alleinerziehende			5
Geschwisterkinder³			5
Integrationen von Kindern mit Behinderung ⁴			10
Härtefall⁵			5
Besuchte bereits die Kita⁶			5
Wohnhaft in Groß-Umstadt			35

- zu 1. Kinder, die im Monat oder Folgemonat der Aufnahme das dritte Lebensjahr vollenden, gelten als Kindergartenkinder und werden nicht der Betreuung unter drei Jahren zugerechnet.
- zu 2. Alleinerziehende sind geschiedene oder auf Dauer getrennt lebende (i.S. § 1567 Abs. 1 BGB) Sorgeberechtigte, die nicht in einer Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft mit anderen volljährige(n) Person(en) leben. Von einer Wirtschaftsgemeinschaft ist auszugehen, wenn der/die Sorgeberechtigte mit dieser/diesem Person(en) Wohnraum gemeinsam nutzen.
- zu 3. Als Geschwisterkinder gelten die Kinder einer Familie, die zum Zeitpunkt der Aufnahme einen Betreuungsplatz in der gleichen Kindertageseinrichtung innehaben.
- zu 4. Kinder, die nicht nur vorübergehend körperlich, geistig oder seelisch wesentlich behindert sind oder denen eine nicht nur vorübergehende körperliche, geistige oder seelische wesentliche Behinderung droht und die auf Grund ihrer Behinderung zusätzlicher Hilfen in Tageseinrichtungen bedürfen.

- zu 5. Die Härtefallregelung ist anzuwenden bei Familien
 - 5.1 deren Familieneinkommen ausschließlich aus Arbeitslosengeld I oder (ergänzendem) Sozialgeld/Sozialhilfe gemäß SGB II/XII besteht oder
 - 5.2 in deren Haushalt ein Familienmitglied lebt, das schwerbehindert mit einem Grad von 100 % oder schwerstpflegebedürftig (Pflegestufe 3) ist.
- zu 6. Kinder, die bereits vor Eintritt in die Schule einen Betreuungsplatz in der gleichen Kindertageseinrichtung hatten.

Bei gleicher Punktzahl wird der Platz an das ältere Kind vergeben; bei Altersgleichheit entscheidet das Los.

Für Kinder, die mit erstem Wohnsitz nicht in Groß-Umstadt gemeldet sind, gilt das obige Punktesystem mit der nachfolgenden Einschränkung:

Ein Betreuungsplatz ist in der gewünschten Einrichtung zur Verfügung zu stellen, wenn in den kommenden sechs Monaten die Aufnahme eines Groß-Umstädter Kindes nicht behindert werden würde.

Mit der Wohnortgemeinde des auswärtigen Kindes ist ein Kostenausgleich nach der Höhe der anteiligen Aufwendungen zu vereinbaren, soweit keine abweichende Vereinbarung geschlossen ist.

Die zuvor erlassenen Aufnahmekriterien, die zum 01. August 2013 in Kraft gesetzt wurden, entfallen zum 31. Juli 2014.

Der Magistrat der Stadt Groß-Umstadt
gez.: Joachim Ruppert, Bürgermeister